

Christliche Lehrerschaft Österreichs

Bundesobmann

Vz. Präs. a.D. HR Franz Fischer

Stephansplatz 5/II/IV

1010 Wien

E-Mail <mailto:info@cloe.at>



Dachorganisation der
christlichen und katholischen
Landeslehrervereine Österreichs

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5

1014 Wien

E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

cc. E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 1.11.2015

Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird;

BMBF-12.803/0003-III/2/2015

CLÖ-Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren

***Die Vertretung der Christlichen Lehrerschaft Österreichs (CLÖ) bedankt sich
für die Übermittlung des Entwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.***

Aus der Sicht der CLÖ scheint der vorliegende Gesetzesentwurf die zukünftige Rolle und Kostenstruktur des BIFIE nur ungenügend weitreichend zu verändern.

Die CLÖ regt an, das BIFIE einer umfassenden Aufgaben und Organisationsreform zu unterziehen und im Unternehmenskonzept (§ 13, 1) umzusetzen.

Die kostenintensive Wahrnehmung der Kernaufgaben „Angewandte Bildungsforschung“, Bildungsmonitoring, Qualitätsentwicklung und nationale Bildungsberichterstattung (§ 2) mit dem Hauptzweck, einer evidenzbasierten Bildungspolitik zu dienen, hat seit 2008 nicht zu Verbesserungen im Schulsystem geführt. Überdies wurden durch verzerrte Ergebnisdarstellungen und Rankings in

den letzten Jahren die Reputation des österreichischen Schulwesens nachhaltig beschädigt und die Leistungen der österreichischen Schüler/innen und Lehrer/innen angesichts der gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und der Migrationserfordernisse herabgewürdigt.

Die CLÖ ist der Auffassung, dass die häufige und umfangreiche Durchführung von Testungen mehr einem Selbstzweck und Anlass für bildungspolitische Diskussionen dient, als Erkenntnisse für eine realitätsnahe und aktuelle Weiterentwicklung und Hilfestellung an Schulstandorten zu schaffen. So ist es beispielsweise nicht gelungen, aus den seit 2000 mit hohen Kosten nach den Vorgaben der OECD durchgeführten PISA-Testungen Verbesserung des Leistungsniveaus der Schulen und des Bildungswesens abzuleiten, und es wird – laut PISA - Österreichs Schülern 2013 dasselbe Niveau wie 2003 zugeschrieben. Weiters lassen sich für Schulen aus den flächendeckenden Erhebungen der Bildungsstandards keine raschen Rückschlüsse auf die Qualität des Unterrichts, die Rahmenbedingungen und die individuell erbrachten Leistungen von Schüler/innen ziehen, sodass auch dieses kostenintensive Instrument weitgehend nur der öffentlichen bildungspolitischen Diskussion dient.

Es wird daher angeregt, die Aufgabenstellungen des BIFIE dahingehend zu verändern, dass aufwändige Testungen ausgesetzt oder nur stichprobenartig durchgeführt werden und stattdessen Instrumente zur Selbstevaluierung von (autonomen) Schulen und flexible Unterstützungsmaßnahmen für Schulleitungen und für eine wirksame und aufgewertete Schulaufsicht geschaffen werden. Derzeit sind Schulen und die Schulaufsicht zwar zur Mitwirkung an den Erhebungen des BIFIE verpflichtet, haben aber keinerlei Möglichkeiten, für praxisnahe Bedürfnisse eine wissenschaftliche Expertise ohne Kosten in Anspruch zu nehmen.

Weiters wird zur Organisationsentwicklung des BIFIE angeregt, die überaus enge Anbindung insbesondere an das Bundesministerium für Bildung und Frauen, die sich einerseits in der personellen Besetzung des Aufsichtsrates (§ 11, 1; § 11, 4) sowie der Bestellung des Direktors/der Direktorin (§ 9a) und andererseits in der ständigen und äußerst verwaltungsintensiven Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an das Bundesministerium für Bildung und Frauen (§ 11) zeigt, zugunsten einer wissenschaftlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit zu reduzieren. Konkret zu hinterfragen wäre, dass in § 9a eine zehnköpfige (!) Findungskommission zur Bestellung des Direktors/der Direktorin neu eingerichtet wird, deren Vorschlag aber für die Bundesministerin nicht bindend ist (§ 9a, letzter Satz).

Dem Wesen des Bundesinstitutes entsprechend (§1, 1) wäre der Wissenschaftliche Beirat (§ 12) durch ein objektiviertes Bestellungsverfahren (§ 12, 1) in seiner Funktion aufzuwerten und von der ständigen „umfassenden Informations- und Berichtspflicht“ (§ 12, 2a) an das Bundesministerium zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Fischer

Bundesobmann Christliche Lehrerschaft Österreichs